

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 2]
vertreten durch [ANONYMISIERT 3]

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 4]

und zu Gunsten der Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 5] , [ANONYMISIERT 6] und
[ANONYMISIERT 7]

betreffend das Konto von Emil Mueller

Geschäftsnummern: 000995/AX; 203528/AX;¹ 600901/AX;² 729540/AX³

Zugesprochener Betrag: 49 375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“), von [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“), von [ANONYMISIERT 5] („Ansprecherin

¹ Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte einen weiteren Anspruch auf Konten von [ANONYMISIERT] ein, der unter der Geschäftsnummer 213234 erfasst ist. Das CRT wird den Anspruch auf diese Konten separat behandeln.

² Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] reichte am 25. September 1997 einen Anspruch mit der Nummer B-00100 beim *Holocaust Claims Processing Office* („HCPO“) des New York State Banking Department ein. Dieser Anspruch wurde vom HCPO an das CRT zur Entscheidung weitergeleitet und wurde mit der Geschäftsnummer 600901 versehen.

³ Ansprecherin [ANONYMISIERT 5], Ansprecherin [ANONYMISIERT 6] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 7] haben beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Sie haben jedoch im Jahre 1999 einen Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“), mit der Nummer HUN 0034163 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebogen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 729540 versehen. Ansprecherin [ANONYMISIERT 5], Ansprecherin [ANONYMISIERT 6] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 7] reichten weitere Ansprüche auf die Konten von [ANONYMISIERT] ein, die unter den Geschäftsnummern 729539 und 730029 erfasst sind. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

[ANONYMISIERT 5] ”), von [ANONYMISIERT 6] (“Ansprecherin [ANONYMISIERT 6]”), von [ANONYMISIERT 7] (“Ansprecherin [ANONYMISIERT 7]”) und von [ANONYMISIERT 4], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 4]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf das veröffentlichte Konto von Emil Mueller („der Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Schaffhausen.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Grossvater mütterlicherseits identifizierte, der am 22. November 1872 in Slawitschin, Tschechoslowakei, geboren wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr Grossvater mit [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], verheiratet war und zwei Kinder hatte, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab weiter an, dass ihr Grossvater in der Zeille-Strasse 73, in Brno (Brünn), Tschechoslowakei (heute Brno, Tschechien), wohnhaft war und dass er Ingenieur und Inhaber einer Schuhlederfabrik namens *Pellin Werke* war. Gemäss den Angaben von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] wurde ihr Grossvater, der Jude war, in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert, wo er am 18. Oktober 1942 umkam. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs verschiedene Dokumente ein, darunter ihre Heiratsurkunde, die zeigt, dass ihre Mutter [ANONYMISIERT] war; die Sterbeurkunde ihrer Mutter, die zeigt, dass der Vater ihrer Mutter Emil hiess; sowie den Erbschein ihres Grossvaters, der zeigt, dass seine Kinder [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 9. Februar 1945 in Israel geboren wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Emil Muller geltend machte.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als den Cousin seiner Grossmutter, Emil Müller, identifizierte, der Jude war und um 1894 in Ungarn geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sein Verwandter Bankier und Inhaber einer Bank in der Magrit Körut 2, Budapest II, Ungarn war. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sein Vater, [ANONYMISIERT], in den 1930er-Jahren in der Bank von Emil Müller beschäftigt war. Ansprecher Deutsch gab weiter an, dass sein Verwandter in der Syepvölgyi ut 26, Budapest III, wohnhaft war. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 25. Mai 2005 erklärte Ansprecher [ANONYMISIERT 2], dass Emil Müller von

Ungarn nach England und später weiter in die USA floh. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte die Geburtsurkunde seines Vaters ein sowie ein offizielles Schreiben vom Ungarischen Parlament, in dem bestätigt wird, dass der Vater von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] in einem Arbeitslager interniert war. Schliesslich gab Ansprecher [ANONYMISIERT 2] an, dass er am 16. Juli 1949 in Budapest, Ungarn, geboren wurde.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte 1998 eine Anspruchsanmeldung bei Ernst & Young ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Emil Müller geltend machte.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 4]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] reichte einen Anspruch beim Holocaust Claims Processing Office („HCPO“) ein, in dem sie den Kontoinhaber als ihren Onkel mütterlicherseits, Emil Müller, identifizierte, der Jude war und um 1867 in Österreich-Ungarn (später Tschechoslowakei) geboren wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] gab an, dass sie und ihre Eltern ihre Ferien bei ihrem Onkel in Rimaszombat, Tscheslowakei (heute Rimavská Sobota, Slowakei), verbrachten als sie noch ein Kind war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] erklärte, dass ihr Onkel, der ein wohlhabender Textilfabrikant war, der Familie anbot, ihr bei der Umsiedlung in die Schweiz zu helfen, so dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] dort ihre schulische Ausbildung hätte fortsetzen können. Ihre Eltern hätten das Angebot jedoch abgelehnt und blieben in Ungarn. Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] gab an, dass ihre Familie den Kontakt zu ihrem Onkel 1938 oder 1939 verlor und dass er und seine Familie im Holocaust umkamen. Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] gab an, dass sie im August 1924 in Miskolc, Ungarn, geboren wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] reichte 1998 eine Anspruchsanmeldung bei Ernst & Young ein, in der sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Emil Müller geltend machte

Ansprecherin [ANONYMISIERT 5], Ansprecherin [ANONYMISIERT 6] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 7]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 5], Ansprecherin [ANONYMISIERT 6] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 7] reichten 1999 einen gemeinsamen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem sie den Kontoinhaber als ihren Onkel väterlicherseits, Emil Müller, identifizierten, der um 1900 in Ungarn geboren wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] gab an, dass ihr Onkel vor dem Zweiten Weltkrieg in Paris, Frankreich, lebte. Gemäss den Angaben von Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] besass ihr Onkel, der Jude war, eine Gummifabrik in Frankreich. Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] gab weiter an, dass ihr Onkel Grundbesitz in Ungarn erbt, als seine Eltern starben. Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] gab an, dass sie glaubte, ihr Onkel wäre im Holocaust umgekommen, aber dass sie die genauen Umstände seines Todes nicht kenne. Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs einen Auszug aus dem ungarischen Grundbuch ein, der zeigt, dass Emil Müller von Paris Grundbesitz in Ungarn hatte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] gab an, dass sie 1931 geboren wurde, Ansprecherin [ANONYMISIERT 6] gab an, dass sie 1934 geboren wurde und Ansprecherin [ANONYMISIERT 7] gab an, dass sie 1935 geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Emil Mueller. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein Konto besass, dessen Art nicht weiter beschrieben wird. Aus den Bankunterlagen geht weiter hervor, dass das Konto am 17. November 1987 auf ein Sammelkonto für nachrichtenlose Vermögen übertragen wurde. Der Kontostand betrug am Tag der Überweisung 7.85 Schweizer Franken. Das Konto verbleibt offen und nachrichtenlos.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die vier Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Der Name des Grossvaters von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], der Name des Cousins der Grossmutter von Ansprecher [ANONYMISIERT 2], der Name des Onkels von Ansprecherin [ANONYMISIERT 4], der Name des Onkels von Ansprecherin [ANONYMISIERT 5], der Name des Onkels von Ansprecherin [ANONYMISIERT 6] und der Name des Onkels von Ansprecherin [ANONYMISIERT 7] stimmen mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein⁴. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser seinem Namen keine genaueren Informationen über den Kontoinhaber enthalten.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] 1998 eine Anspruchsanmeldung bei Ernst & Young eingereicht haben, in der sie ihren Verwandten als Emil Muller identifizierten; das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], Ansprecherin [ANONYMISIERT 5], Ansprecherin [ANONYMISIERT 6] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 7] 1999 Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht haben und dass alle vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Emil Müller geltend machten. Das deutet darauf hin, dass die Ansprecher die vorliegenden Ansprüche nicht lediglich auf die Tatsache stützten, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie ihr Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihnen bereits vor der Veröffentlichung der

⁴ Das CRT hält fest, dass die Ansprecher die Namen ihrer Verwandten mit „Müller“ angaben und dass der Name des Kontoinhabers in den Bankunterlagen mit „Mueller“ wiedergegeben wird. Da im Deutschen „ü“ gleichbedeutend ist mit „ue“, kommt das CRT zum Schluss, dass dies die Identifizierung des Kontoinhabers durch die Ansprecher in keiner Weise beeinträchtigt.

ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass die Ansprecher vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatten anzunehmen, dass ihr Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von den Ansprechern eingereichten Informationen.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Verwandte von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], der Verwandte von Ansprecher [ANONYMISIERT 2], der Verwandte von Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] und der Verwandte von Ansprecherin [ANONYMISIERT 5], Ansprecherin [ANONYMISIERT 6] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 7] nicht dieselbe Person sind. Da die Ansprecher jedoch alle veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber identifiziert haben; da die von allen Ansprechern eingereichten Informationen mit den in den Bankunterlagen verfügbaren Informationen übereinstimmen und keineswegs im Widerspruch zu diesen stehen; da es in den Bankunterlagen keine weiteren Informationen gibt, die für das CRT als Grundlage dafür dienen könnten, weitere Bestimmungen bezüglich der Identität des Kontoinhabers aufzustellen; und da keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto bestehen, ist das CRT der Ansicht, dass die Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher gaben an, dass ihre Verwandten Juden waren. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr Grossvater in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert wurde, wo er am 18. Oktober 1942 umkam; Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass der Cousin seiner Grossmutter während des Zweiten Weltkriegs in Ungarn wohnhaft war; Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] gab an, dass ihr Onkel während des Zweiten Weltkriegs in der Tschechoslowakei wohnhaft war und dass er in einem Konzentrationslager umkam; Ansprecherin [ANONYMISIERT 5], Ansprecherin [ANONYMISIERT 6] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 7] gaben an, dass ihr Onkel während des Zweiten Weltkriegs in Frankreich wohnhaft war und dass man nach dem Holocaust nichts mehr von ihm hörte.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber ihr Grossvater war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht einreichte, in dem sie die Verwandtschaft zwischen Kontoinhaber und Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001 identifizierte. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] eine Kopie des Erbscheins ihres Grossvaters einreichte, der zeigt, dass sein Name Emil Mueller war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass es plausibel ist, dass es sich bei diesem Dokument um ein Dokument handelt, das mit höchster Wahrscheinlichkeit nur ein Familienmitglied besitzen würde. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] als ein Familienmitglied

bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie sie es in ihrer Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber sein Cousin war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Sprecher [ANONYMISIERT 2] 1998 ein Anmeldeformular von Ernst & Young eingereicht hat, in dem er die Verwandtschaft zwischen Kontoinhaber und Sprecher [ANONYMISIERT 2] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001 identifizierte. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber Sprecher [ANONYMISIERT 2] als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Sprecher [ANONYMISIERT 2] mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie er es in seiner Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber ihr Onkel war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Sprecherin [ANONYMISIERT 4] 1998 ein Anmeldeformular von Ernst & Young und ein HCPO-Anspruchsformular einreichte, in dem sie die Verwandtschaft zwischen Kontoinhaber und Sprecherin [ANONYMISIERT 4] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001 identifizierte. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber Sprecherin [ANONYMISIERT 4] als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Sprecherin [ANONYMISIERT 4] mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie sie es in ihrer Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 5], Sprecherin [ANONYMISIERT 6] und Sprecherin [ANONYMISIERT 7] haben plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind, indem sie Dokumente eingereicht haben, die belegen, dass der Kontoinhaber ihr Onkel war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Sprecherin [ANONYMISIERT 5], Sprecherin [ANONYMISIERT 6] und Sprecherin [ANONYMISIERT 7] 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht einreichten, in dem sie die Verwandtschaft zwischen Kontoinhaber und Sprecherin [ANONYMISIERT 5], Sprecherin [ANONYMISIERT 6] und Sprecherin [ANONYMISIERT 7] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001 identifizierten. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber Sprecherin [ANONYMISIERT 5], Sprecherin [ANONYMISIERT 6] und Sprecherin [ANONYMISIERT 7] als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Sprecherin [ANONYMISIERT 5], Sprecherin [ANONYMISIERT 6] und Sprecherin [ANONYMISIERT 7] mit dem Kontoinhaber verwandt sind, wie sie es in ihrem Eingangsfragebogen angegeben haben.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Guthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto offen und nachrichtenlos verbleibt.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher erlassen werden kann. Erstens sind die Anspruchsanmeldungen in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt; Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Cousin handelt; Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] hat plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Onkel handelt; Ansprecherin [ANONYMISIERT 5], Ansprecherin [ANONYMISIERT 6] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 7] haben plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Onkel handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass sich der Wert des Kontos unbekannter Art am 17. November 1987 auf 7.85 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 685.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto unbekannter Art zwischen 1945 und 1987 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 692.85 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Art weniger als 3950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49 375.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Der Gesamtbetrag des Kontos wird gemäss Artikel 26 der Verfahrensregeln anteilmässig durch den Auszahlungsentscheid dem berechtigten Ansprecher oder einer Gruppe von Ansprechern zugeteilt, wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht verwandte Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt. Im vorliegenden Fall hat jeder Ansprecher plausibel aufgezeigt, dass er mit einer Person, die den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt, verwandt ist. Somit sind Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] je zu einem Viertel an der Auszahlungssumme berechtigt und Ansprecherin [ANONYMISIERT 5], Ansprecherin [ANONYMISIERT 6] und

Ansprecherin [ANONYMISIERT 7] sind gemeinsam zu einem Viertel an der Auszahlungssumme berechtigt.

Betreffend Ansprecherin [ANONYMISIERT 5], Ansprecherin [ANONYMISIERT 6] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 7] erfolgt gemäss Artikel 23(1)(d) der Verfahrensregeln, wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, die Auszahlung gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall sind Ansprecherin [ANONYMISIERT 5], Ansprecherin [ANONYMISIERT 6] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 7], die Geschwister sind, die Nichten des Kontoinhabers. Demnach sind Ansprecherin [ANONYMISIERT 5], Ansprecherin [ANONYMISIERT 6] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 7] je zu einem Zwölftel an der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
30 November 2005